Rechtsgrundlagen Erste Hilfe

Durch die Arbeitsstätten-Regel ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ werden Richtlinien für alle Arbeitsstätten rechtsverbindlich geregelt. Sie konkretisiert Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung wie beispielsweise Art und Anzahl der bereitzuhaltenden Verbandkästen sowie deren Inhalte. Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten Erste-Hilfe-Koffer/Verbandschränke nach DIN 13157 und DIN 13169.

Betriebsart	**Anzahl der Beschäftigten**	**Anzahl Erste-Hilfe-Koffer/Verbandschrank**	
		DIN 13157	**DIN 13169**
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	**1 bis 50**	1	
	51 bis 300		1
	je 300 weitere zusätzlich		1
Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe	**1 bis 20**	1	
	21 bis 100		1
	je 100 weitere zusätzlich		1
Baustellen	**1 bis 10**	1	
	11 bis 50		1
	je 50 weitere zusätzlich		1

Ein großer Verbandkasten DIN 13169 kann auch durch zwei kleine Verbandkästen DIN 13157 ersetzt werden.

Verbandbuch - Unfall-Dokumentationen
Jede Erste-Hilfe-Leistung ist nach BGV A1 § 24 Abs. 6 zu dokumentieren und 5 Jahre verfügbar zu halten.

Anleitung zur Ersten Hilfe
Ergänzt den Aushang Erste Hilfe BGI 510-1 und -2 und gibt weitergehende Hinweise zur Ersten Hilfe im Betrieb. Ausführliche Informationen beinhaltet das Handbuch zur Ersten Hilfe BGI/GUV-I 829.

Krankentragen und andere Rettungstransportmittel
a) In Arbeitsstätten mit großen räumlichen Ausdehnungen müssen Krankentragen an mehreren gut erreichbaren Stellen vorhanden sein.
b) Andere Rettungstransportmittel müssen vorhanden sein, wenn eine Trage nicht oder nur schwierig einzusetzen ist. Dazu gehören u.a. Schaufeltragen, Schleifkorbtragen, Rettungstücher, Vacuum-Matratzen etc.

Sanitätsräume / Erste-Hilfe-Räume
Gemäß Arbeitsstätten-Regel ASR A4.3 sind in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung geeignetes Inventar, Erste-Hilfe-Material, Notfallausrüstungen, Pflegematerial sowie Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitzuhalten.

Untersuchungsliegen
In Erste-Hilfe-Räumen in Betrieben sind gemäß ASR A4.3 entsprechende Liegen bereitzuhalten.

Ruheraumliegen
Gemäß Arbeitsstätten-Regel ASR A4.2 müssen für schwangere Frauen oder stillende Mütter Einrichtungen zum Hinlegen und Ausruhen in unmittelbarer Nähe in einer Anzahl vorhanden sein, die eine jederzeitige Nutzbarkeit sicherstellt.